



Nr. 94.

Dienstag den 7. August

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1006. (1) Nr. 11617.

Verlautbarung.

Da bei dem k. k. Prov. Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz die letzte Cassesoffiziers-Stelle mit einem Gehalte jährlicher 400 fl., oder im Falle der graduellen Vorrückung, die letzte, mit einer Besoldung jährlicher 300 fl. E. M. verbundene Amtsschreibers-Stelle, in Erledigung gekommen ist, so haben Jene, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, ihre mit den Zeugnissen über die zurückgelegten philosophischen Studien, oder wenigstens absolvirten Humaniora, über die erlernte Rechnungswissenschaft, über ihre bisherige Dienstleistung und den Fereisen der aus den Cassen-Rechnungs-Geschäften bestandenen Prüfung; mit dem Taufschweine und Moraliärzeugnisse, dann mit der Ausweisung über die Möglichkeit der Einlage einer Caution belegten Gesuche, längstens bis 29. August d. J. bei dem k. k. Gubernium einzureichen. — Grätz am 18. Juli 1832.

Z. 1003. (1) Nr. 8807.

E d i c t

des k. k. inn. österr. k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes. — Bei dem k. k. Merkantil- und Wechselgerichte zu Triest ist eine mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl. und dem Vorrückungsrechte in 1800 fl. verbundene Rathsstelle erledigt. Dieses wird mit dem Bedenken kund gemacht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre gehörig belegten Competenz-Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Concurrs-Edictes in die Wiener Zeitung, bei dem gedachten Merkantil- und Wechselgerichte im vorgeschriebenen Wege einzubringen, und sich darin insbesondere über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache und ihrer allfälligen noch weiteren Sprachkenntnisse auszuweisen, sohin auch die Erklärung beizufügen haben, ob sie mit einem dort gerichtlichen Be-

amten in einer Verwandtschafts- oder Schwägerchafts-Verbindung stehen. — Klagenfurt den 11. Juli 1832.

Z. 1004. (1) Nr. 9567.

E d i c t

des k. k. inn. österr. k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes. — Da bei diesem k. k. inn. österr. k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte eine systemisirte Secretärs-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. E. M. und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 1300 fl. E. M. in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Jene, welche sich um diese erledigte Stelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über die vollendeten Rechtsstudien und über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und zugleich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert sind, durch ihre vorgelegte Behörde binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, hierorts zu überreichen haben. — Klagenfurt den 18. Juli 1832.

Z. 1005. (1) ad Gub. Nr. 16076.

Concurrs-Ausschreibung

zur Wiederbesetzung der erledigten k. k. Districtsarztes-Stelle zu Krainburg, im Laibacher Kreise. — Durch die Beförderung des Dr. Ludwig Nagy zum Kreisarzt in Adelsberg, ist die k. k. Districtsarztes-Stelle zu Krainburg im Laibacher Kreise erledigt, und zur Wiederbesetzung derselben der Concurrs-Termin bis 6. September laufenden Jahres bestimmt worden. — Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene Doctoren der Heilkunde, welche sich um die erwähnte, mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. E. M. verbundene Districtsarztes-Stelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig documentir-

ten Besuche, in welchen sich nebst Stand, Alter, Moralität und bisher geleistete Dienste, insbesondere über die Kenntniß der krainerschen Sprache, als einem unerläßlichen Erfordernisse, legal auszuweisen ist, im vorbestimmten Termine, und zwar die bereits in einer Anstellung stehenden, durch ihre vorgeordnete Behörde an diese Landesstelle zu überreichen haben. — Vom k. k. allr. Landes-Gubernium. Laibach den 26. Juli 1832.

Z. 1007. (1) ad Nr. 130. J. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkauf-Versteigerung über drei im Rentbezirke Buje gelegene Kirchen-Gebäude. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 28. Juni 1832, Nr. 3534 P. P., wird am 27. August 1832, in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Buje, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, dreier im Rentbezirke Buje gelegenen Kirchen-Gebäuden geschritten werden, als: 1.) der in der Contrada del Molin gelegenen Kirche, im Flächeninhalte von 86 Quadrat Klafter, geschätzt auf 23 fl. 9 kr.; 2.) der in der Contrada delle Porte nel Teuer di Umago gelegenen Kirche, im Flächeninhalte von 17 Quadrat Klafter, 3 Schuh, geschätzt auf 33 fl. 5 kr.; 3.) der in der Gegend S. Nicolo gelegenen Kirche, im Flächeninhalte von 34 Quad. Klaf., geschätzt auf 63 fl. 28 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiskalpreise ausgetoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden.

— Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeikaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflicht-

mäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Kirchen können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Buje eingesehen werden. — Von der kaiserl. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 9. Juli 1832.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 995. (2) Nr. 15131.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Vorschrift, daß den Parteien, bei denen Untersuchungen der Kaufsäden oder Niederlagen vorgenommen werden, obliegt, alle Bökete, welche über die im §. 49 Z. D. genannten Waaren sich bei ihnen befinden, dem untersuchenden Gefälls-Individuum vorzulegen. — Die allgemeine Zollordnung setzt fest, daß bei der Untersuchung der Kaufsäden und Niederlagen der Handel treibenden Parteien die verkaufte Menge der im §. 49 des Patentgesetzen genannten Waaren am Rücken der vorgerichteten Bökete abgeschrieben, falls aber Alles, was die Bökete enthält, verkauft wurde, die Bökete selbst der Partei abgenommen werden soll. Derselbe Absatz der Zollordnung bes-

stimmt auch, daß, wenn nach dem Verlaufe einer beträchtlichen Zeit der größte Theil oder die ganze Menge der Waaren noch vorräthig wäre, und der Handelsmann sich über die besondern Umstände, welche den Abfaß hemmten, nicht zureichend ausweisen könnte, der Verfall der Waare Platz zu greifen habe. — Die Verbindlichkeit der Parteien nicht bloß die zur Deckung des Vorraths erforderlichen, sondern überhaupt alle in ihren Händen befindlichen Bolleten bei der Untersuchung der Kaufläden und Handels-Niederlagen vorzuweisen, ist deutlich in der Vorschrift, daß die Bolleten, deren Inhalt durch den Verkauf erschöpft ist, abzunehmen seyen, begriffen, und fließt unmittelbar aus dem Zwecke, für den das Gesetz die gefälsämliche Untersuchung angeordnet hat. — Wenn gleich sich hierüber ein gegründeter Zweifel nicht ergeben kann, so wird doch zur Beseitigung von Einstreunungen und zur Warnung der Parteien in Folge hohen Hofkammer-Decret's vom 26. Juni l. J., Z. 19290, 1710, hiemit allgemein in Erinnerung gebracht, daß den Parteien, bei denen Untersuchungen der Kaufläden oder Handels-Niederlagen vorgenommen werden, obliegt, sämtliche Bolleten, welche über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren sich bei ihnen befinden, den die Untersuchung vortziehenden Gefäls Individuen bei der Untersuchung vorzulegen, in dem Bolleten, welche bei einer frühern Revision nicht vorgewiesen wurden, bei einer spätern Untersuchung nicht mehr zu beachten, sondern, als zur Deckung eines Vorraths nicht mehr geeignet, einzuziehen (abzustreifen) sind. — Die Gefälsbeamten und Diener erhalten die Weisung, daß bei den Revisionen auf den Rücken der Bolleten, die in den Händen der Partei zur Deckung eines Vorraths ohne eine auf denselben erfolgte Abschreibung gelassen werden, stets die Bestätigung anzusehen ist, daß dieselben bei der Untersuchung vorgewiesen, und der Partei als Deckung der ganzen in der Bollete ausgedrückten Menge belassen werden. — Laibach am 20. Juli 1832.

Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Z. 989. (5) Nr. 15460.

C u r r e n d e.

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Die Abänderung der bestehenden Hornvieh-

Prämien-Vertheilung im Klagenfurter, und Einführung der letztern im Villacher Kreise betreffend. — Erstens. Zu Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 3. Juli d. J., Zahl 14419, haben Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchsten Entschließung vom 2. Juni d. J. die Vertheilung von Prämien für veredeltes Hornvieh auch in dem Villacher Kreise zu bewilligen, hiezu aus dem Villacher Provinzial-Fonde den Betrag von Zwei Hundert Vierzig Gulden anzuweisen, und den dießfalls von dem Subernium gemachten Antrag allergnädigst zu genehmagen geruhet. — Zweitens. Aus diesem für jedes Jahr bestimmten Betrage von 240 Gulden werden sonach 18 Prämien, das ist 6 zu 20 Gulden, 6 zu 12 Gulden, und 6 zu 8 Gulden gebildet, und von jedem Betrage in jeder Station eines vertheilt. — Drittens. Diese Vertheilung wird schon mit dem heurigen Jahre beginnen. — Viertens. Werden diese Prämien für die schönsten Zuchtstiere und Kälber in dem Alter von 1 bis 3 Jahren bestimmt, und wird auf die Ersteren vorzugsweise gesehen werden, weil durch schöne Stiere die Verbesserung der Stammart vorzüglich erzielt wird, auch wird auf diejenigen Landleute besonders Rücksicht genommen werden, welche bei gleichen Realitäten mehrere Kälber erzügeln. — Fünftens. Werden in dem Villacher Kreise zur Erleichterung des vom Kreisamte entfernten Landmanns, und weil junges, oft unbändiges Vieh weit zu treiben, beschwerlich und kostspielig ist, sechs Vertheilungsplätze von dem Kreisamte einverständlich mit der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Kärnten bestimmt werden, wo in Gegenwart des Herrn Kreishauptmanns, oder des hiezu abgeordneten Kreiscommissärs, der Bezirks-Commissäre, der Gemeinde-Ober- und Unterrichter, und der hiezu von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft benannten Mitglieder derselben, die Prämien-Vertheilung dergestalt vor sich gehen soll, daß Letztere die Besichtigung des Viehes vorzunehmen, und durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, welche Stücke von den vorgeführten, als die schönsten anzunehmen, und nach welchen Graden unter diesen, die bestimmten Prämien zu vertheilen seyen. — Sechstens. Der für die Prämien-Austheilung von dem Kreisamte einverständlich mit der Landwirthschafts-Gesellschaft bestimmte Tag und Ort, wird in allen Hauptgemeinden der Bezirke, durch öffentlichen Ausruf nach beendeter Sonntags-Andacht zu Idermanns Wissenschaft gebracht werden. — Siebentens. Muß Jeder, der

sich um eine Prämie zu bewerben gedenkt, ein Zeugniß von seinem Gemeinde-, Ober- oder Unterrichter beibringen, daß er das vorgeführte Vieh selbst gezüchtet habe, weil die Prämien nur für selbst erzügeltes, keineswegs aber für erkaufte Vieh bestimmt sind. Diese Zeugnisse sind von den betreffenden Bezirks-Oberkeiten zur Vermeidung alles Unterschleifes zu bestätigen. — **Achtens.** Sollen an dieser Prämien-Wohlthat zur mehreren Aneiferung für die möglichst schönste Viehzucht auch jene Gegenden des Kreises Theil nehmen, deren Naturbeschaffenheit, Lage und Boden die Viehzucht nicht gleich gut begünstigen, oder wo großes, schweres Vieh wegen des Abstürzens oder sogenannten Abwälgens von steilen Alpen nicht bestehen kann, wo demjenigen, die Riadviehzucht treibenden Landwirthe, die Prämie abzureichen ist, der von der Gegend nach dem obigen 4ten §. ein solches Stück vorführt, von welchem erkannt wird, daß es unter das schönste in der Gegend zu erziehen mögliche gehört, und der sich auch in der Kälberzüchtung auszeichnet; auch soll in jenen Stationen, wo das Vieh von zwei verschiedenen Ragen zur Preisbewerbung vorgeführt wird, die größere Thal-Rage nicht immer mit Zurücksetzung der kleineren Berg-Rage hervorgehoben und preiswürdig erklärt werden, sondern einige Prämien sollen auch den Thieren der kleineren Berg-Rage, wenn sie nur in ihrer Art ausgezeichnet sind, und Merkmale des Fortschreitens gegen das gewöhnliche Landvieh an sich haben, zuerkannt werden. — Dagegen versteht es sich, daß, wenn zu dieser Prämien-Austheilung von solchen Gegenden, welchen die Natur in Bezug auf Güte und Productivkraft nichts versagt, nur schlechtes oder mittelmäßiges Vieh vorgeführt werden sollte, oder dergestalt wenig preiswürdige Stücke erstüben, daß alle Prämien zu vertheilen nicht zweckmäßig wäre, weil solche nur für schönes und nicht für das unter schlechten minder schlechte Vieh bestimmt sind, in einem solchen Fall die Vertheilungs-Commission ermessen würde, wie viele Prämien zur Aufmunterung einer besseren und schöneren Viehzucht für das betreffende Jahr vertheilt werden sollen, wo hingegen die ersparten Prämien im folgenden Jahre bei befundener Verbesserung der Viehzucht nachgetragen werden würden. — **Neuntes.** Zur Ueberkommung dieser Prämien sind blos Ackerleute (Bauern), nicht aber Bürger, Gültbesitzer und geistliche Landwirthe geeignet, indem für diese eine höhere Auszeichnung

bestimmt ist, wenn sie sich durch besonderen gelungenen Eifer in Emporbringung der Hornviehzucht der Anerkennung ihrer Verdienste bei höheren Behörden und des Dankes der Provinz würdig bezeigen. — **Zehntens.** In Betreff des Klagenfurter Kreises haben Seine Majestät gleichfalls den Gubernial-Antrag dahin zu genehmigen geruhet, daß die Hornvieh-Prämien nicht wie bisher blos in zwei Stationen mit dreijähriger Abwechslung, sondern in sechs von dem Kreisamte und der Landwirthschafts-Gesellschaft einverständlich zu bestimmenden Stationen vorgenommen werden sollen, in welchen jährlich **Elfte**ns von den aus dem ständischen Fonde verabfolget werden den 240 Gulden, gleichwie im Villacher Kreise 18 Prämien, nämlich 6 zu 20 Gulden, 6 zu 12 Gulden, und 6 zu 8 Gulden, auf die bisher gewöhnliche Art von den abgeordneten ständischen Commissären zu vertheilen seyn werden.

Laibach am 20. Juli 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 991. (3) Nr. 15463, 2501.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Auf die von politischen Magistraten geschlossenen Vergleiche kann die gerichtliche Execution angefordert und ertheilt werden. — Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle, mittelst allerhöchster Entschliebung vom 1. Juni 1832, zu erklären geruhet, daß die von politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen, protocollirten und ausgefertigten Vergleiche eben so wie jene, die von Polizei-Directionen und obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern geschlossen werden, geeignet seien, hierauf die gerichtliche Execution anzusuchen und ertheilen zu können. — Dieses wird in Folge herabgelangten Hofkanzlei-Decrets vom 22. Juni l. J., Zahl 13350, 1217, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 20. Juli 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Brot-, Fleisch- und Flecklederwaaren-Tariff
für den Monat August 1832.

Gattung der Feilschaft	Gewicht des Gebäces			Gattung der Feilschaft	Gewicht der Fleischgattung		
	Pf.	Loth.	Qtt. fr.		Pf.	Loth.	Qtt. fr.
B r o t.				F l e i s c h.			
Mundsemmel	—	3 1	1 1/2	Rindfleisch ohne Zuwage	1	—	8
Ordin. Semmel	—	4 1 5/8	1 1/2	Fleckleder = Waaren.			
Weizen = Brot	aus Mund-	—	8 3 1/4	Fleck, Lunge und Bries	1	—	2 1/4
	aus ordin.	1	7 —	Zungenfleisch	1	—	2 1/4
	Semmelteig	1	20 3 1/4	Leber und Milz	1	—	3
Soefhigen = B o	a. 1 1/4 Weiz-	1	9 2	Herz	1	—	3
	zen = u. 3/4	2	19 —	Ein Nase ohne Obergaum	—	—	3 1/2
Oblafsbrot aus	Nachmehlteig	1	7 —	Ein ganzer Obergaum	—	—	3
		2	14 —	Ein ganzer Untergaum	—	—	3 1/2
				Ein Ochsenfuß	—	—	2 1/2

Vorstehende Satzung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerbsleuten bei Vermeidung strengster Ahndung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Jedermann, der sich durch etwaige Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerbsmannes bevorthelt zu seyn erachtet, solches dem Stadtmagistrate anzuzeigen.
Das Weiswerk muß rein gepußt seyn. — Frische und eingepöckelte Zungen sind saßfrei.

Cours vom 31. Juli 1832.

Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. J. (in C.M.) 87 1/2
Darl. mit Verlot. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.) 123 1/6
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. J. (in C.M.) 47 1/2

Bank-Actien pr. Stück 1130 in Conv. = Münze.

Getreid - Durchschnitts - Preise
in Laibach am 4. August 1832.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen	3 fl. 32 1/4 fr.
— — Kukuruz	— " — "
— — Halbrucht	— " — "
— — Korn	2 " 2 1/4 "
— — Gerste	— " — "
— — Hirse	2 " 9 3/4 "
— — Heiden	1 " 47 1/4 "
— — Hafer	1 " 16 "

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 1. August 1832:

5. 31. 33. 77. 79.

Die nächste Ziehung wird am 11. August 1832 in Triest gehalten werden.

3. 992. (3)

In der Herrschaft Gallenberg sind 600 Megen Hafer, bei 200 Megen Weizen, 150 Megen Korn, 100 Megen Gerste, 40 Megen Hirse zu verkaufen.

Kauflustige belieben sich an die Inhabung daselbst zu verwenden.

3. 997. (1)

Bei Paternolli in Laibach, am Hauptplaz, Nr. 8, wird mit 5 fl. C. M. Pränumeration angenommen

die große Violin = Schule

von
L. Spöhr,

in drei Abtheilungen mit mehreren col. Kupferstafeln (groß Folio über 70 Bogen stark.)

Dieses prachtvolle Werk erscheint im October d. J., und kostet im Wege der Pränumeration 10 fl. C. M., nämlich 5 fl. voraus, und 5 fl. werden beim Empfange des Werkes bezahlt. Die Pränumeration bleibt bloß bis Ende August offen. Eine nähere Anzeige des Verlegers über diese Schule ist stets für Musikfreunde in obengenannter Handlung gratis zu haben.

3. 1000. (2)

Nr. 317.

Convocations - Edict.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 21. December 1831 zu Seebach mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Caspar Schollisch, auß was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeynen, haben zur Anmeldung desselben den 25. August d. J., Vormittags um 9 Uhr bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B. vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Bezirksgericht Comarobersdorf Weldes am 12. Juli 1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1014. (1) Nr. 15484.
Verlautbarung.

Das erste Laibacher Musikfonds-Stipendium im jährlichen Ertrage von 50 fl. E. M. ist erledigt. Dieses Stipendium ist bestimmt für Studierende, welche der Musik kundig sind und ihre musikalischen Kenntnisse weiters vervollkommen. Der Genuß desselben ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende October l. J. bei dem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Vochen-, oder Impfungszeugniß, dann die Studienzeugnisse vom zweiten Semester 1831 und von beiden Semestern 1832, so wie endlich das Zeugniß über die Kenntnisse der Musik beizulegen. — Laibach am 20. Julius 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
 k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 996. (2) Nr. 8980.
Kundmachung.

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 30. Juni l. J., Nr. 13746, wird zur Herstellung der Conservationsarbeiten im hiesigen Döbisan-Priesterhause am 11. d. M. um 9 Uhr Vormittags in diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitations abgehalten werden. — Diese Herstellungen bestehen in Maurer- und Zimmermannsarbeit sammt Beistellung des erforderlichen Materials, dann in Tischler-, Glaser-, Maler- und Anstreicherarbeit. — Alle Uebernahmeflüchtigen werden demnach zu dieser Herabsteigerung mit dem Besage hiemit eingeladen, daß die Baudevisse in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden könne. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. August 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 988. (3) Nr. 5082.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Oblak, als Vertreter des abwesenden Anton Matheusche, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Laibach verstorbenen Mathias Matheusche, die Tagsatzung auf den 3. September 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wor-

den, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 20. Juli 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1008. (1) ad Nr. 1097.
Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Stoffitsch, Vormund der minderjährigen Maria Smen von Miksa, in die executive Feilbietung der, dem Peter Smen zu Kofrig gehörigen, dem Gute Obergörttschach, sub Urb. Nr. 141, dienstbaren, gerichtlich auf 418 fl. 20 kr. M. M. gestägten, mit Pfandrechte belegten halben Hube, gewilliget, und deren Bornahme auf den 31. Juli, 30. August und 29. September l. J., jedesmal Nachmittags um 3 Uhr im Orte Kofrig mit dem Besage anberaumt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstragsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden konnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kaufbliebhaber und insbesondere die Tabular-Gläubiger mit dem Besage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereint. Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg am 28. Juni 1832.

U n m e r k u n g. Bei der ersten Vicitations-tragsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 999. (2) Nr. 575.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Comeralherrschafft Feldes wird anmit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Matthäus Logar von Studorf, in die executive Feilbietung der, dem Michael Mlinar gehörigen, zu Althammer, sub Haus Nr. 23, vorkommenden, der Herrschafft Radmannsdorf, sub Urb. Nr. 1104, dienstbaren, sammt Wohn- und Wirtschaftsb. Gebäuden und fundo instructo auf 523 fl. 6 kr. M. M. gerichtlich gestägten 1/3 Kaufrechtshube nebst Ueberlandsgründen, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 4. October 1813, schuldigen 200 fl. E. W. c. s. c., gewilliget, und deren Bornahme auf den 28. August, 28. September und 29. October 1832, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten zu Althammer mit dem Besage-bestimmt worden, daß diese, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstragsagung weder um noch über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem eingeladen werden, daß die diesfälligen Vicitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Feldes am 6. Juli 1832.